

Satzung der GRÜNEN JUGEND Chemnitz

Inhaltsverzeichnis

Satzung.....	1
§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Aufgaben.....	1
§ 3 Gliederung und Aufbau.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Mitgliederversammlung.....	3
§ 6 Vorstand.....	4
§ 7 Finanzen.....	4
§ 8 Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung.....	4
§ 9 Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 10 Auflösung.....	5
§ 11 Schlussbestimmung.....	5

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Chemnitz (GJ Chemnitz).
- (2) Die GRÜNE JUGEND Chemnitz ist als selbständige Vereinigung die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Chemnitz.
- (3) Der Sitz der Organisation ist der Sitz der Kreisgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Chemnitz.

§ 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Chemnitz stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten. Die GRÜNE JUGEND Chemnitz steht im Sinne ihres politischen Selbstverständnisses ein für ein ökologisches, solidarisches, friedliches, freiheitliches, feministisches, radikaldemokratisches und weltoffenes Chemnitz,
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit anzubieten,

- die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen regional zu vernetzen und zu unterstützen. Außerdem soll ein Austausch zwischen der GJ Chemnitz und anderen Jugendparteiorganisationen angestrebt werden,
- eine Zusammenarbeit mit außerparteiischen Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

§ 3 Gliederung und Aufbau

- (1) Die GRÜNE JUGEND Chemnitz ist eine kommunale Basisgruppe des Landesverbandes GRÜNE JUGEND Sachsen.
- (2) Weiterhin versteht sie sich als Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband, besitzt aber volle Programm-, Organisations-, Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie.
- (3) Die Basisgruppe GJ Chemnitz besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Landesverbandes GJ Sachsen.
- (4) Die GRÜNE JUGEND Chemnitz hat folgenden Organe:
 - Mitgliederversammlung (MV),
 - Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GJ Chemnitz kann jede natürliche Person sein, die nicht älter als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt.
- (2) Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder faschistische Organisation handelt. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder einer parteipolitisch gebundenen Organisation ist anzugeben.
- (3) Jedes Mitglied der GJ Chemnitz ist zugleich Mitglied im Bundesverband und dem Landesverband GRÜNE JUGEND Sachsen.
- (4) Der Beitritt zur GRÜNEN JUGEND Chemnitz erfolgt auf schriftlichen Antrag wahlweise beim Bundes- oder Landesverband. Näheres dazu regelt die Satzung des Landesverbandes der GRÜNEN JUGEND Sachsen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - am 28. Geburtstag,
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss
- (6) Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband oder der Basisgruppe schriftlich zu erklären. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GJ Chemnitz verstößt und der Organisation damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GJ Chemnitz durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung

ausgeschlossen werden. Widerspruch gegen Ausschluss kann beim nächst höheren existierenden Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND eingelegt werden.

- (7) Die Mitglieder der GJ Chemnitz zahlen einen Mitgliedsbeitrag, näheres regelt die Bundessatzung und die Bundesfinanzordnung. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GJ Chemnitz, an ihr können alle Mitglieder teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt durch Einladung des Vorstandes zusammen oder kann auf Wunsch eines Drittels der Mitglieder beantragt werden. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe des Tagungsordnungsvorschlages und der vorliegenden Anträge einberufen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail; sollten E-Mails unzustellbar sein, wird diesen Mitgliedern die Einladung postalisch zugesandt.
- (3) Die Mitgliederversammlung
 - bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der Basisgruppe,
 - legt den Haushalt fest,
 - beschließt das Grundsatzprogramm,-
 - beschließt über eingebrachte Anträge,
 - wählt und entlässt den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen,
 - beschließt und ändert die Satzung
 - gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (5) Antragsberechtigte sind der Vorstand oder einzelne Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Basisgruppe im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die Basisgruppe nach außen und zu der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.
- (2) Dem Vorstand der GJ Chemnitz gehören mindestens drei Mitglieder an:
 - zwei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder
 - Die*der Schatzmeister*in

Die Posten sind, soweit Bewerbungen vorliegen, mindestens zur Hälfte mit Frauen*, Inter- und Trans*-Personen zu besetzen.

- (3) Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Vertretung der GJ Chemnitz nach außen und zur Partei "Bündnis 90/Die Grünen",
 - Kontakt zum Landesverband und zu anderen Basisgruppen,
 - Mitgliederbetreuung,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Vorstand wird in geheimer Wahl auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abwahl ist mit absoluter Mehrheit in Verbindung mit einer Neuwahl jederzeit von einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied sowie die*der Schatzmeister*in ist allein vertretungsberechtigt und darf über das Konto der GJ Chemnitz verfügen. Darüber hinaus sind die Vorstandsmitglieder und die*der Schatzmeister*in zeichnungsberechtigt. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (6) Der Vorstand hat zum Ende seiner Amtszeit der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 7 Finanzen

- (1) Die GRÜNE JUGEND Chemnitz gibt sich eine Finanzordnung.
- (2) Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung

- (1) Die GRÜNE JUGEND Chemnitz informiert die Öffentlichkeit und die Basisgruppe über ihre Arbeit auf ihrer Website.
- (2) Die Mitgliederbetreuung und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können auch von anderen Mitgliedern der Basisgruppe wahrgenommen werden (Referent*in für Mitgliederbetreuung, Referent*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für alle Ämter innerhalb der GJ Chemnitz können nur Mitglieder der Chemnitzer Basisgruppe kandidieren.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so reicht in dem darauffolgenden Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (3) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
- (5) Über die Sitzungen aller Organe ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Organisation kann durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann dem Stadtverband Chemnitz von Bündnis 90/Die Grünen mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmung

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung gelten die Übrigen fort.
Über nicht in der Satzung geregelte Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
Sollten diese, in den Satzungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen oder der des Bundesverbandes geregelt sein, gelten vorübergehend die Regelungen der jeweils höheren Organisation.
Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.10.18. in Chemnitz mehrheitlich beschlossen und tritt zum Zeitpunkt des Beschlusses in Kraft. Damit tritt eine eventuell bestehende vorherige Satzung außer Kraft.